



Rechnungshof
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.



Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat

zum Rechenschaftsbericht 2023 der Partei
„MFG – Österreich
Menschen – Freiheit – Grundrechte“



Inhaltsverzeichnis

Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat	1
Nicht fristgerechte Übermittlung des Rechenschaftsberichts 2023	1
Sachverhalt	1
Aufforderung zur Stellungnahme	2
Stellungnahme der Partei	3
Ergebnis der Prüfung durch den RH	3
Verspätete Spendenmeldung	5
Sachverhalt	5
Aufforderung zur Stellungnahme	5
Stellungnahme der Partei	6
Ergebnis der Prüfung durch den RH	7

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik:
Rechnungshof Österreich
Herausgegeben:
Wien, im Juli 2026

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
Bluesky: [@rhsprecher.bsky.social](https://bsky.social/rhsprecher.bsky.social)
[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)

FOTOS

Cover: istock/MarioGuti

Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat

- 1 Im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 10 bis 12 Parteiengesetz 2012 (**PartG**)¹ erstattet der RH zum Rechenschaftsbericht 2023 der politischen Partei „**MFG – Österreich Menschen – Freiheit – Grundrechte**“ (in der Folge: **Partei**) eine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (**UPTS**). Die Mitteilung betrifft folgende konkrete Anhaltspunkte:

- nicht fristgerechte Übermittlung des Rechenschaftsberichts 2023
- verspätete Spendenmeldung

Nicht fristgerechte Übermittlung des Rechenschaftsberichts 2023

Sachverhalt

- 2.1 (1) Am 28. November 2024 erhielt der RH von der Partei als „Rechenschaftsbericht 2023“ Aufstellungen zu den Erträgen und Aufwendungen der Bundesorganisation und der Landesorganisationen in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format (erste Version). Die Aufstellung der Erträge und Aufwendungen für die Landesorganisation Oberösterreich fehlte jedoch. Zudem lag insbesondere kein schriftlicher Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers gemäß § 5 Abs. 2 PartG bei.
- (2) Der RH informierte die Partei am 5. Dezember 2024, dass gemäß § 8 Abs. 5 PartG der schriftliche Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers zusammen mit dem Rechenschaftsbericht von der Partei an den RH zu übermitteln ist.
- (3) Am 30. Dezember 2024 übermittelte die Partei dem RH neuerlich einen „Rechenschaftsbericht 2023“ (zweite Version). Erneut fehlte der schriftliche Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers samt Prüfungsvermerk. Die Partei teilte mit, dass der Rechenschaftsbericht 2023 in Prüfung sei und der Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers noch nicht habe ausgestellt werden können.
- (4) Am 29. Jänner 2025 langte der Rechenschaftsbericht 2023 der Partei zusammen mit dem Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers im RH ein (dritte Version).

¹ BGBl. I 56/2012 i.d.F. BGBl. I 125/2022

Aus dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers ging hervor, dass die Beauftragung durch die Partei am 19. Dezember 2024 erfolgt war; die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer wurde demnach von Dezember 2024 bis Jänner 2025 durchgeführt.

Aufforderung zur Stellungnahme

2.2 Rechtslage

(1) Mit der am 1. Jänner 2023 in Kraft getretenen Novelle des Parteiengesetzes (BGBl. I 125/2022) hat jede politische Partei, die im Nationalrat, in einem Landtag oder im Europäischen Parlament im Berichtsjahr vertreten war, über ihre Erträge und Aufwendungen jährlich mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft abzulegen.

(2) Nach § 5 Abs. 2 PartG muss der Rechenschaftsbericht von einem Wirtschaftsprüfer überprüft werden.

(3) Gemäß § 5 Abs. 7 PartG hat jede politische Partei bis zum 30. September des folgenden Jahres den Rechenschaftsbericht dem RH zu übermitteln. Dieser Rechenschaftsbericht muss gemäß § 5 Abs. 2 PartG von einem Wirtschaftsprüfer überprüft werden. Der schriftliche Prüfungsbericht samt Prüfungsvermerk ist gemäß § 8 Abs. 5 PartG zusammen mit dem Rechenschaftsbericht an den RH zu übermitteln.

(4) Übermittelt eine politische Partei den Rechenschaftsbericht entgegen § 5 Abs. 7 PartG nicht fristgerecht, ist gemäß § 12 Abs. 5 PartG eine Geldbuße von bis zu 50.000 EUR zu verhängen.

(5) Der UPTS hielt in seiner Entscheidung vom 14. Juli 2025 zur verspäteten Übermittlung eines Rechenschaftsberichts 2023 Folgendes fest: *„Da Rechenschaftsbericht und Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfer dem RH unter einem („zusammen“) vorzulegen sind, kann der Anordnung des § 5 Abs. 7 PartG, den Rechenschaftsbericht dem RH bis zum 30. September zu übermitteln, rechtens nur durch fristgerechte Vorlage eines gemäß § 8 PartG bereits geprüften Rechenschaftsberichts entsprochen werden (vgl. dazu auch Eisner/Kogler/Ulrich, Recht der politischen Parteien³, 2023, § 8, zu Abs. 5, Rz 7)“.*

Vermuteter Verstoß gegen das Parteiengesetz 2012

Die Partei war im Berichtsjahr 2023 im Landtag von Oberösterreich vertreten. Sie unterlag daher der Rechenschaftspflicht gemäß PartG.

Entsprechend § 8 Abs. 5 PartG ist dem RH mit dem Rechenschaftsbericht ein schriftlicher Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers zu übermitteln. Es wäre daher in der Verantwortung der Partei gelegen, sicherzustellen, dass bis zum 30. September 2024 ein vom Wirtschaftsprüfer geprüfter Rechenschaftsbericht beim RH einlangt. Die Beauftragung durch die Partei erfolgte erst am 19. Dezember 2024. Ein Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers gemäß PartG langte im RH in der Folge am 29. Jänner 2025 – somit verspätet – ein.

Der RH ersuchte daher am 21. Juli 2025 die Partei um Stellungnahme zur verspäteten Übermittlung des Rechenschaftsberichts 2023.

Stellungnahme der Partei

- 2.3 Die Partei hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass die ausschließlich durch ehrenamtliche Mitarbeiter geführte Bundesorganisation den Wirtschaftsprüfer aufgrund organisatorischer Schwierigkeiten erst verspätet mit der Prüfung beauftragt habe. Dies sei ein Versäumnis der Partei gewesen.

Die Vollständigkeit der Unterlagen sei zu jedem Zeitpunkt gewährleistet gewesen. Es fehle nicht an Daten, sondern an der fristgerechten und gesetzeskonformen Aufbereitung. Aufgrund fehlender Erfahrung der Rechtslage habe diese Aufbereitung nicht rechtzeitig erfolgen können. Um derartige Versäumnisse künftig ausschließen zu können, seien seitens der Partei bereits im ersten Quartal 2025 entsprechende Korrekturmaßnahmen gesetzt worden.

Ergebnis der Prüfung durch den RH

- 2.4 **Beurteilung des Sachverhalts durch den RH**

(1) Sowohl bei dem am 28. November 2024 als auch bei dem am 30. Dezember 2024 übermittelten Rechenschaftsbericht 2023 der Partei fehlte der schriftliche Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers samt Prüfungsvermerk.

(2) Gemäß § 8 Abs. 5 PartG und auf Grundlage der Entscheidung des UPTS ist der Rechenschaftsbericht 2023 zusammen mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des

Wirtschaftsprüfers dem RH bis zum 30. September 2024 zu übermitteln. Diese Frist kann um höchstens drei Monate verlängert werden.

Der Rechenschaftsbericht 2023 zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers langte jedoch erst am 29. Jänner 2025 – somit verspätet – im RH ein. Es wäre in der Verantwortung der Partei gelegen, sicherzustellen, dass ein vom Wirtschaftsprüfer geprüfter Rechenschaftsbericht 2023 fristgerecht beim RH einlangt.

Mitteilung des RH gemäß § 10 Abs. 6 Parteiengesetz 2012

Der RH teilte der Partei mit Schreiben vom 30. Juni 2026 mit, dass er beabsichtige, aufgrund des vorliegenden Sachverhalts und seines Ergebnisses der Prüfung eine Mitteilung an den UPTS zu erstatten. Zum von der Partei nicht fristgerecht übermittelten Rechenschaftsbericht führte der RH die Gründe für einen Verstoß gegen das PartG aus.

Der RH räumte der Partei gemäß § 10 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 7 PartG die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen ein.

Stellungnahme der Partei zur Mitteilung gemäß § 10 Abs. 6 Parteiengesetz 2012

Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme vom 1. Juli 2026 mit, die im Schreiben angeführte Sachlage zur Kenntnis zu nehmen.

Vermuteter Verstoß gegen das Parteiengesetz

Nach Ansicht des RH lag aufgrund der verspäteten Übermittlung des Rechenschaftsberichts ein Verstoß gegen § 5 Abs. 7 PartG vor.

Der RH erstattete deshalb eine Mitteilung an den UPTS.

Verspätete Spendenmeldung

Sachverhalt

- 3.1 Die Partei wies im Rechenschaftsbericht 2023 in der Anlage gemäß § 5 Abs. 4a Z 3 PartG vier Geldspenden von natürlichen Personen in Höhe von 200 EUR, 250 EUR (zweimal) und 500 EUR aus.

Für das Jahr 2023 lagen dem RH jedoch von der Partei keine Quartalsmeldungen gemäß § 6 Abs. 2 PartG zu diesen Spenden vor.

Aufforderung zur Stellungnahme

- 3.2 **Rechtslage**

(1) Gemäß § 6 Abs. 2 PartG i.d.F. BGBl. I 125/2022 sind Einzelspenden über 150 EUR unter Nennung des Namens des Spenders, des Datums des Eingangs der Spende, der Höhe und des konkreten Spendenempfängers (Gliederung, nahestehende Organisation, Personenkomitee, Abgeordneter oder Wahlwerber) dem RH spätestens vier Wochen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres zu melden. Bei Einzelspenden, die den Betrag von 500 EUR übersteigen, ist zusätzlich die Postleitzahl der Wohnadresse oder der Geschäftsanschrift des jeweiligen Spenders zu erheben und dem RH zu melden.

(2) Gemäß § 5 Abs. 4a Z 3 PartG sind in der Anlage zum Rechenschaftsbericht Erträge aus Geldspenden (§ 2 Z 5 PartG), Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5 PartG) und Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5 PartG) ab einem Gesamtwert der Spende von 500 EUR pro Jahr und Spender auszuweisen, dies unter Nennung des Namens und der Postleitzahl der Wohnadresse oder Geschäftsanschrift des Spenders sowie gegliedert danach, welcher Gliederung (§ 2 Z 1 PartG) oder nahestehenden Organisation (§ 2 Z 3 PartG), welchem Personenkomitee (§ 2 Z 3a PartG) oder Wahlwerber der politischen Partei die Spende gewährt wurde.

(3) Gemäß § 12 Abs. 3 PartG ist über die Partei eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrags, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrags zu verhängen, wenn die politische Partei Spenden entgegen § 6 Abs. 2 PartG dem RH nicht gemeldet hat. Eine Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen § 6 Abs. 2 PartG ist dann nicht zu verhängen, wenn die Spende richtig und vollständig im Rechenschaftsbericht gemäß § 5 Abs. 4a Z 3 PartG ausgewiesen wird und die nach § 6 Abs. 2 PartG zu meldende Spende den Betrag von 2.500 EUR nicht übersteigt.

(4) Der UPTS kam in seiner Entscheidung vom 27. April 2026, GZ 2026-0.074.605/UPTS/Grüne, zu dem Ergebnis, dass die sanktionsbefreiende Wirkung durch Ausweisung der Spende in der Anlage des Rechenschaftsberichts im Sinne des § 5 Abs. 4a Z 3 PartG nur bei Spenden ab 500 EUR bis 2.500 EUR eintreten kann. Spenden unter 500 EUR, die den besonderen Transparenzbestimmungen nicht unterliegen, sind hingegen von der sanktionsbefreienden Wirkung des § 12 Abs. 3 PartG nicht erfasst.²

Vermuteter Verstoß gegen das Parteiengesetz 2012

Der RH hielt fest, dass die Partei für das Rechenschaftsjahr 2023 keine quartalsmäßigen Spendenmeldungen nach § 6 Abs. 2 PartG übermittelt hatte. Die Partei wies jedoch in ihrem Rechenschaftsbericht vier Spenden aus, die aufgrund ihrer Höhe spätestens vier Wochen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres dem RH zu melden gewesen wären. Nach Ansicht des RH würde daher ein Verstoß gegen § 6 Abs. 2 PartG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 PartG vorliegen.

Der RH ersuchte daher die Partei um Stellungnahme zu den nicht gemeldeten Spenden im Rechenschaftsjahr 2023 sowie um Bekanntgabe der Spendeneingangsdaten bzw. um Übermittlung einer nachträglichen Spendenmeldung gemäß § 6 Abs. 2 PartG.

Stellungnahme der Partei

- 3.3 Die Partei hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass die im Rechenschaftsbericht 2023 ausgewiesenen Spenden im Zuge der internen Aufarbeitung der Finanzgebarung identifiziert und in der Folge im Rechenschaftsbericht offengelegt worden seien.

Die quartalsmäßigen Meldungen gemäß § 6 Abs. 2 PartG seien im Jahr 2023 irrtümlich nicht an den RH übermittelt worden. Es habe zu keinem Zeitpunkt die Absicht bestanden, Spenden zu verbergen oder Transparenzvorschriften zu umgehen. Sämtliche Spenden seien vollständig dokumentiert und im Rechenschaftsbericht und in der nachträglichen Spendenmeldung nachvollziehbar ausgewiesen.

² vgl. *Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien³ (2023) § 12 PartG, Rz 9

Ergebnis der Prüfung durch den RH

3.4 Beurteilung des Sachverhalts durch den RH

(1) Die Partei übermittelte am 22. Juni 2026 folgende nachträgliche Spendenmeldung:

Tabelle 1: Spendenmeldung vom 22. Juni 2026

Datum Spendeneingang	Spenderin/ Spender	Höhe der Spende in EUR	Spendenempfänger
3. Jänner 2023	natürliche Person	500	Bundesorganisation der Partei
10. Jänner 2023	natürliche Person	250	Bundesorganisation der Partei
30. Jänner 2023	natürliche Person	250	Bundesorganisation der Partei
5. Dezember 2023	natürliche Person	200	Bundesorganisation der Partei

Quelle: Stellungnahme der Partei

Die Spenden betrafen das erste Quartal 2023 bzw. das vierte Quartal 2023 und hätten dem RH gemäß § 6 Abs. 2 PartG bis spätestens 28. April 2023 bzw. 29. Jänner 2024 gemeldet werden müssen.

Die Partei übermittelte dem RH demgegenüber keine Quartalsmeldungen für das Rechenschaftsjahr 2023.

(2) Gemäß § 12 Abs. 3 PartG ist über die Partei eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrags, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrags zu verhängen, wenn die politische Partei Spenden entgegen § 6 Abs. 2 PartG dem RH nicht gemeldet hat. Eine Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen § 6 Abs. 2 PartG ist dann nicht zu verhängen, wenn die Spende richtig und vollständig im Rechenschaftsbericht gemäß § 5 Abs. 4a Z 3 PartG ausgewiesen wird und die nach § 6 Abs. 2 PartG zu meldende Spende den Betrag von 2.500 EUR nicht übersteigt.

Laut Entscheidung des UPTS vom 27. April 2026 sind Spenden unter 500 EUR von der sanktionsbefreienden Wirkung des § 12 Abs. 3 PartG nicht erfasst.

Mitteilung des RH gemäß § 10 Abs. 6 Parteiengesetz 2012

Der RH teilte der Partei mit Schreiben vom 30. Juni 2026 mit, dass er beabsichtige, aufgrund des vorliegenden Sachverhalts und seines Ergebnisses der Prüfung eine Mitteilung an den UPTS zu erstatten. Zur verspäteten Spendenmeldung führte der RH die Gründe für einen Verstoß gegen das PartG an und hielt fest, dass nur bei der Spende vom 3. Jänner 2023 in Höhe von 500 EUR durch den Ausweis im Rechenschaftsbericht die sanktionsbefreiende Wirkung im Sinne des § 5 Abs. 4a Z 3 PartG eintrete. Die drei anderen Spenden in Höhe von 250 EUR (zweimal) und von 200 EUR fielen gemäß der Entscheidung des UPTS nicht unter die Sanktionsbefreiung gemäß § 12 Abs. 3 PartG.

Der RH räumte der Partei gemäß § 10 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 7 PartG die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen ein.

Stellungnahme der Partei zur Mitteilung gemäß § 10 Abs. 6 Parteiengesetz 2012

Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme vom 1. Juli 2026 mit, die im Schreiben angeführte Sachlage zur Kenntnis zu nehmen.

Verstoß gegen das Parteiengesetz 2012

Nach Ansicht des RH lag somit ein Verstoß gegen § 6 Abs. 2 PartG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 PartG aufgrund der verspäteten Meldung von drei Spenden in Höhe von insgesamt 700 EUR vor.

Der RH erstattete deshalb eine Mitteilung an den UPTS.



**Rechnungshof
Österreich**



Wien, im Juli 2026
Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R
—
H

